



Brüssel, den 4. Oktober 2019
(OR. en)

12284/1/19
REV 1

FISC 367
ECOFIN 800

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

- Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, zwei Länder von der entsprechenden Liste zu streichen und Leitlinien zu billigen
-

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und später am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷ und 4. Dezember 2018⁸ vom Rat geändert bzw. aktualisiert wurden.

¹ ABl. C 114 von 2019, S. 2-8.

² ABl. C 438 von 2017, S. 5-24.

³ ABl. C 29 von 2018, S. 2.

⁴ ABl. C 100 von 2018, S. 4-5.

⁵ ABl. C 191 von 2018, S. 1-3.

⁶ ABl. C 359 von 2018, S. 3-5.

⁷ ABl. C 403 von 2018, S. 4-6.

⁸ ABl. C 441 von 2018, S. 3-4.

2. Außerdem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften"* (Nummer 16), womit vereinbart wurde, während des gesamten Jahres 2019 einen dynamischen Prozess beizubehalten.
3. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde danach vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Mai 2019⁹ und am 14. Juni 2019¹⁰ dahingehend geändert, dass Aruba, Barbados, Bermuda und Dominica von der Liste gestrichen wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 weiter aktualisiert.

Streichung von Einträgen aus Anlage I

4. Seitdem haben die Marshallinseln am 15. August 2019 eine Änderung ihrer Verordnung über die wirtschaftliche Substanz aus dem Jahr 2018 angenommen und dadurch eine Lösung für den letzten Problembereich aus Sicht der EU herbeigeführt¹¹, nämlich das Problem des Nachweises des steuerlichen Wohnsitzes in einem anderen Land oder Gebiet, was ein erhebliches Risiko der Umgehung der Substanzanforderungen und des damit verbundenen Informationsaustausches bedeutet hatte.

⁹ ABl. C 176 von 2019, S. 2-5.

¹⁰ ABl. C 210 von 2019, S. 8-11.

¹¹ Die Marshallinseln hatten am 21. Februar 2019 frühere Änderungen ihrer Verordnungen über die wirtschaftliche Substanz aus dem Jahr 2018 angenommen, allerdings wurden diese von der Gruppe "Verhaltenskodex" bezüglich des letzten Problembereichs als nicht ausreichend angesehen; aus diesem Grund wurden die Marshallinseln am 12. März 2019 vom Rat "Wirtschaft und Finanzen" in die Liste in Anlage I aufgenommen.

Die Untergruppe zu externen Fragen der Gruppe "Verhaltenskodex" prüfte diese Änderung in ihrer Sitzung vom 4. September 2019 und gelangte zu der Feststellung, dass die Marshallinseln ihrer Verpflichtung nun vollständig nachgekommen sind, Substanzanforderungen gemäß dem Kriterium 2.2 einzuführen und daher aus Anlage I gestrichen werden könnten (Streichung von der Liste). Da die Überprüfung der Marshallinseln durch das Globale Forum noch nicht abgeschlossen ist und ihre Ergebnisse im Laufe des Monats September 2019 vorgelegt werden sollen, gelangte die Untergruppe ferner zu dem Schluss, dass die Marshallinseln jedoch bis zum Abschluss dieser Überprüfung in Anlage II Abschnitt 1.2 (Informationsaustausch auf Ersuchen) verbleiben sollten. Die Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigte diese Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 13. September 2019.

5. Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) nahmen am 30. April 2019 ihre Verordnung über die wirtschaftliche Substanz durch die EntschlieÙung Nr. 31 von 2019 an. Diese Verordnung berücksichtigte die meisten Rückmeldungen, die sie von der Gruppe "Verhaltenskodex" erhalten hatten; allerdings wurde darin eine allgemeine Befreiung für alle Unternehmen eingeführt, bei denen die Regierung der VAE oder eines der Emirate der VAE direkt oder indirekt (ohne Schwellenwert) am Aktienkapital beteiligt ist. In ihrer Sitzung vom 20. Mai 2019 vertrat die Gruppe "Verhaltenskodex" die Ansicht, dass dadurch ein erhebliches Risiko einer Umgehung der Substanzanforderungen besteht und kam zum Schluss, dass die VAE das Kriterium 2.2 weiterhin nicht erfüllen. Seitdem haben die VAE am 1. September 2019 jedoch eine Änderung der EntschlieÙung Nr. 31 von 2019 angenommen, in der ein Schwellenwert von 51 % für den (direkten oder indirekten) Regierungsanteil am Aktienkapital eingeführt wurde.

Die Untergruppe zu externen Fragen der Gruppe "Verhaltenskodex" prüfte die genannte Gesetzesänderung in ihrer Sitzung vom 4. September 2019 und kam zum Schluss, dass diese – falls sie angenommen wird – die Bedenken der EU ausräumen würde. Die Gruppe "Verhaltenskodex" erhielt anschließend in ihrer Sitzung vom 13. September die Bestätigung der Annahme der oben genannten Änderung und gelangte zu der Feststellung, dass die VAE ihrer Verpflichtung nun vollständig nachgekommen sind, Substanzanforderungen gemäß dem Kriterium 2.2 einzuführen, und daher aus Anlage I gestrichen werden könnten (Streichung von der Liste).

Aktualisierungen von Anlage II:

6. Da Namibia am 26. August 2019 dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken beigetreten ist, kam die Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 13. September 2019 überein, dass es aus Anlage II Abschnitt 1.2 gestrichen werden sollte.
7. Bezüglich Marokko und Serbien, die das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung am 22. Mai bzw. am 30. August 2019 ratifiziert haben, hat die Gruppe "Verhaltenskodex" sich in ihrer Sitzung vom 13. September 2019 darauf verständigt, dass sie aus Anlage II Abschnitt 1.3 gestrichen werden sollten.
8. Costa Rica nahm am 15. Mai 2019 Gesetzesänderungen an seiner Regelung für Freizonen (CR001) an. Diese wurden von dem OECD-Forum "Schädliche Steuerpraktiken" auf seiner Tagung vom 19.-21. Juni 2019 geprüft mit dem Ergebnis, dass sie als nicht schädlich eingestuft wurden. Die Gruppe "Verhaltenskodex" billigte diese Feststellung in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2019. Angesichts der Tatsache, dass diese Gesetzesänderungen auch für Produktionstätigkeiten gelten, die unter die Regelung für Freizonen (CR002) fallen, kam die Gruppe in ihrer Sitzung vom 13. September 2019 zu dem Schluss, dass Costa Rica seiner Verpflichtung nun vollständig nachgekommen ist, die schädlichen Bestandteile seiner Regelung für Freizonen zu beseitigen und daher aus Anlage II Abschnitt 2.1. gestrichen werden sollte.
9. Mauritius nahm am 25. Juli 2019 sein Finanzgesetz 2019 und am 16. August 2019 zusätzliche Regelungen an, die die für die Regelungen für seine Freihafenzone (MU012) und die Teilbefreiung (MU010) geltenden Rechtsvorschriften ändern.

In ihrer Sitzung vom 13. September 2019 hat die Gruppe "Verhaltenskodex" diese Änderungen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass Mauritius seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die in diesen beiden Regelungen festgestellten Mängel zu beheben: während die Regelung bezüglich der Freihafenzone zu keinen Begünstigungen mehr führt, wurde in beiden Regelungen Substanzanforderungen eingeführt und das Problem fehlender Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch wurde durch die Einführung von Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen gelöst, die sich weitgehend mit denen der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD 1) decken. Daher kam die Gruppe "Verhaltenskodex" zu dem Schluss, dass Mauritius aus Anlage II Abschnitt 2.1 gestrichen werden sollte.

10. Die Schweiz nahm im Oktober 2018 eine Steuerreform an; das Inkrafttreten und der Beginn der Anwendung der Rechtsvorschriften wurden jedoch bis zum Vorliegen des Ergebnisses des diesbezüglichen Referendums vom Mai 2019 verschoben. Deshalb wurde der Schweiz *"aufgrund von tatsächlichen institutionellen oder verfassungsrechtlichen Fragen trotz spürbarer Fortschritte im Jahr 2018"* ein zusätzliches Jahr gewährt, um das Kriterium 2.1 zu erfüllen. Im Anschluss an den positiven Ausgang dieses Referendums teilte die Schweiz der Gruppe "Verhaltenskodex" im August 2019 mit, dass die amtlichen Ergebnisse im Amtsblatt veröffentlicht worden waren. Infolgedessen traten die einschlägigen Rechtsvorschriften am 16. Juli 2019 in Kraft und werden ab dem 1. Januar 2020 angewandt; die Schweiz hatte in der Zwischenzeit bereits angekündigt, dass ihre bundesrechtlichen Regelungen CH004 und CH005 am 1. Januar 2019 für Neuzugänge gesperrt wurden.

In seiner Sitzung vom 13. September 2019 prüfte die Gruppe "Verhaltenskodex" die Lage und kam zu dem Schluss, dass die Schweiz aus Anlage II Abschnitt 2.1 gestrichen werden sollte, da die erforderlichen Reformen verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht worden waren.

11. In derselben Sitzung kam die Gruppe außerdem überein, dass die Frist für die Einhaltung von Kriterium 2.1. für Namibia vom 9. November auf Ende 2019 geändert werden sollte, was eine Änderung der Anlage II erfordert. Ziel ist es, die Frist an die Fristen für andere Kriterien und Länder anzugleichen und nationale Haushaltszyklen zu respektieren.
12. Darüber hinaus kam die Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 13. September 2019 überein, dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini und Namibia aufgrund der Tatsache, dass sie dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) am 8. August, 11. Juli, 26. Juli bzw. 9. August 2019 beigetreten waren, aus Anlage II Abschnitt 3.1 gestrichen werden sollten.
13. Infolgedessen würden Albanien, Costa Rica, Mauritius, Serbien und die Schweiz vollständig aus Anlage II gestrichen.

Sonstige Fragen

14. In ihrer Sitzung vom 13. September 2019 überprüfte die Gruppe "Verhaltenskodex" außerdem die Lage in den Ländern und Gebieten nach dem Ablauf der "zwei von drei"-Ausnahme bei den Kriterien für die Steuertransparenz Ende Juni 2019 und kam zu dem Schluss, dass alle Länder und Gebiete die Anforderungen der EU erfüllen. Insbesondere stellte sie Folgendes fest:

- a) Um das EU-Kriterium 1.3¹² zu erfüllen, sollten die USA über Vereinbarungen mit allen Mitgliedstaaten sowohl für einen automatischen Informationsaustausch als auch für einen wirksamen Informationsaustausch auf Ersuchen verfügen, da sie das Protokoll zur Änderung des multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben. Für die Zwecke des automatischen Informationsaustauschs wurden die Abkommen zwischen den zuständigen Behörden zur Umsetzung des FATCA zwischen den USA und allen Mitgliedstaaten als ausreichend erachtet, um den Anforderungen der EU gerecht zu werden. Bezüglich des Informationsaustauschs auf Ersuchen haben die USA Doppelbesteuerungsabkommen und/oder Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen mit allen Mitgliedstaaten außer Kroatien. Für diese Zwecke stützen sich Kroatien und die USA jedoch auf das aus 1988 stammende ungeänderte Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe und nach einem Dialog zwischen dem Vorsitz der Gruppe "Verhaltenskodex" und dem US-Finanzministerium wurde zur Kenntnis genommen, dass der Informationsaustausch auf Ersuchen, der bis jetzt zwischen Kroatien und den USA stattgefunden hat, für beide Seiten wirksam und zufriedenstellend ist. Darüber hinaus erhielt der kroatische Finanzminister am 3. September 2019 ein offizielles Schreiben des US-Finanzministeriums, in dem erklärt wurde, dass es im Einklang mit internationalen Standards und den jeweiligen Bedürfnissen beider Seiten weiterhin Steuerinformationen austauschen werde. Daher kam die Gruppe "Verhaltenskodex" zu dem Schluss, dass die USA die Bedingungen für die Einhaltung von Kriterium 1.3 erfüllt.
- b) Niue nahm die erforderlichen primären und sekundären Rechtsvorschriften für die Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards an und schloss am 2. September 2019 die notwendigen Maßnahmen für die Aktivierung der bilateralen Austauschbeziehungen mit allen EU-Mitgliedstaaten für den automatischen Informationsaustausch ab. Daher kam die Gruppe "Verhaltenskodex" zu dem Schluss, dass Niue das Kriterium 1.1 erfüllt.

¹² Die USA erfüllten bereits im Dezember 2017 die EU-Kriterien 1.1 und 1.2.

- c) Andere Länder und Gebiete, die nach Einschätzungen der Gruppe vom Ablauf der "zwei von drei"-Ausnahme betroffen sein könnten (insbesondere Israel und Vanuatu) haben bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Anforderungen erfüllt, weil sie die notwendigen Maßnahmen für die Aktivierung der bilateralen Austauschbeziehungen mit allen EU-Mitgliedstaaten für den automatischen Informationsaustausch abgeschlossen hatten.

15. Im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019 prüfte die Gruppe außerdem Änderungen von Rechtsvorschriften auf den Cayman-Inseln in Bezug auf das Kriterium 2.2. Diese Änderungen wurden in der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 20. Mai 2019 und den Sitzungen der Untergruppe vom 5. Juli und 4. September 2019 geprüft, und es wurden Bedenken geäußert, dass die Cayman-Inseln neue Bestandteile eingeführt haben, die als nicht mit den EU-Anforderungen vereinbar angesehen werden könnten.

Weitere Änderungen der Rechtsvorschriften, die am 10. September 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurden¹³, wurden von der Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 13. September geprüft; die Gruppe kam zu dem Schluss, dass die Cayman-Inseln das EU-Kriterium 2.2 weiterhin erfüllen (mit Ausnahme des Bereiches der kollektiven Geldanlagen¹⁴).

16. In ihrer Sitzung vom 13. September 2019 kam die Gruppe "Verhaltenskodex" außerdem über neue Leitlinien für "Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen" überein, die in Anlage 2 enthalten sind.

Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019 wurde mit Sorge festgestellt, dass in manchen Ländern und Gebieten schädliche Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ersetzt worden waren. Diese Länder und Gebiete haben zugesagt, diese Maßnahmen bis Ende 2019 zu ändern oder aufzuheben, und seitdem haben bilaterale Gespräche auf fachlicher Ebene stattgefunden. Ziel dieser Leitlinien ist es daher, die von der EU festgelegten Anforderungen zu formalisieren sowie für Transparenz in Bezug auf den Ansatz zu sorgen, der von der Gruppe "Verhaltenskodex" im Umgang mit diesen Regelungen verfolgt wurde.

¹³ <http://www.gov.ky/portal/pls/portal/docs/1/12852496.PDF>

¹⁴ Die Cayman-Inseln haben sich verpflichtet, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen und ihre Rechtsvorschriften bis Ende 2019 anzupassen.

Weiteres Vorgehen

17. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Oktober 2019
- die in Anlage 1 enthaltenen geänderten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019, in denen die oben dargelegten Entwicklungen Niederschlag finden, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt,
 - die Schlussfolgerung der Gruppe "Verhaltenskodex" in Bezug auf den Ablauf der "zwei von drei"-Ausnahme bei den Kriterien für die Steuertransparenz und in Bezug auf die Cayman-Inseln und Kriterium 2.2 billigt und
 - die Leitlinien für Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen in Anlage 2 dieses Vermerks billigt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹⁵, geändert am 22. Mai 2019¹⁶ und am 21. Juni 2019¹⁷, folgende Fassung:

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Belize

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

¹⁵ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2-8.
¹⁶ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2-5.
¹⁷ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8-11.

3. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

4. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

5. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

6. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

7. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating "Non-Compliant" zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

8. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

9. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla, Marschallinseln und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Namibia, Republik Nordmazedonien, Palau, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktions-tätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln und Malediven.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Marokko, Namibia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2. Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inklusiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Jordanien und Montenegro.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.

Leitlinien für**REGELUNGEN FÜR DIE BEFREIUNG VON EINKÜNFTE N AUS AUSLÄNDISCHEN
QUELLEN**

Am 20. Mai 2019 hat sich die Gruppe "Verhaltenskodex" auf einen Ansatz zur Bewertung der Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen geeinigt. Auf der Grundlage dieses Ansatzes sollten diese Leitlinien Orientierungshilfe für Länder und Gebiete bieten, die sich bereits verpflichtet haben, ihre Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen zu ändern. Die Leitlinien werden auch als Grundlage für die Überprüfung anderer Länder und Gebiete mit ähnlichen Regelungen bis Ende 2019 dienen.

Regelungen über die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen oder Regelungen, im Rahmen derer die Körperschaftsteuer auf territorialer Grundlage erhoben wird, sind an sich nicht problematisch. Tatsächlich ist die Befreiung ausländischer Gewinne annehmbar und in manchen Fällen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung sogar empfehlenswert. Es führt jedoch zu Problemen, wenn durch derartige Regelungen nicht nur eine Doppelbesteuerung verhindert wird, sondern dadurch eine doppelte Nichtbesteuerung entsteht. Dies trifft insbesondere auf Regelungen zu, in denen i) eine zu weit gefasste Definition der von der Besteuerung befreiten Einkünfte vorliegt, insbesondere von passiven Einkünften aus ausländischen Quellen ohne jegliche Bedingungen oder Garantien, und/oder ii) eine Definition des steuerlichen Anknüpfungspunkts enthalten ist, die nicht mit der Definition der festen Niederlassung im OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung vereinbar ist.

Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat solche Regelungen in der Vergangenheit bewertet und diese Präzedenzfälle für die Ausarbeitung dieser Leitlinien herangezogen. Frühere Bewertungen werden von diesen Leitlinien nicht berührt. Regelungen, die von der Gruppe nicht geprüft wurden, können auf der Grundlage dieser Leitlinien und der Kriterien des Verhaltenskodex geprüft werden. Das derzeitige Verfahren für die Wiederaufnahme früherer Bewertungen ist nach wie vor gültig.

Passive Einkünfte

Im Jahr 2017 stellte die Gruppe "Verhaltenskodex" fest, dass ein Steuersystem, das passive Einkünfte mit einer Verbindung ins Ausland bedingungslos vollständig von der Besteuerung ausschließt, schädlich ist. Dies ist sogar dann der Fall, wenn die Gewinne nach international anerkannten Grundsätzen ermittelt werden, da dies am Ende die gleiche Auswirkung wie eine Regelung hat, die eine bevorzugte Behandlung für Offshore-Gesellschaften ohne/mit geringer Substanz vorsieht.

Regelungen zur Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen, die so weit gefasst sind, dass sie bedingungslos passive Einkünfte miteinschließen, können zu Ring-Fencing und einem Mangel an Substanz führen. Ring-Fencing kommt zustande, weil der Eingang passiver Einkünfte allgemein eine Transaktion mit einem Gebietsfremden erfordert. Passive Einkünfte sind in der Regel nicht mit den Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz verbunden. Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat festgestellt, dass die Befreiung passiver Einkünfte ohne klare Bedingungen (beispielsweise einer expliziten Verbindung mit einer konkreten Tätigkeit im Land/Gebiet) gegen die Grundsätze des Kodex verstößt.

Aktive Einkünfte

Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist übereingekommen, dass bei der Bewertung von Regelungen in Bezug auf Einkünften aus ausländischen Quellen vor allem die Befreiung passiver Einkünfte im Mittelpunkt stehen sollte. Jedoch kam sie auch überein, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Besonderheiten dieser Regelungen im Zusammenhang mit aktiven Einkünften zu berücksichtigen – insbesondere, ob und auf welche Weise aktive Einkünfte besteuert werden.

Insbesondere sollten Regelungen, die die Befreiung auf aktive Einkünfte aus dem ausländischen Geschäftsbetrieb ausdehnen, sorgfältig geprüft werden, da dies zu Fällen von doppelter Nichtbesteuerung führen kann.

Die Analyse wird sich deshalb auf die Definition der Einkünfte stützen, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Quelle im Land oder Gebiet liegt, da damit bestimmt wird, ob das Unternehmenseinkommen nach internationalen Grundsätzen besteuert wird oder nicht. Bei dieser Analyse wird geprüft werden, ob das Land oder Gebiet eine Definition der festen Niederlassung im Sinne des OECD-Musterabkommens angewandt hat. Dabei handelt es sich um den international vereinbarten Grundsatz zur Beurteilung der wirtschaftlichen Präsenz eines Unternehmens in einem anderen Land oder Gebiet, um die Zuweisung des Rechts auf Besteuerung zu bestimmen.

Optionen zur Beseitigung schädlicher Regelungen zur Befreiung von ausländischen Einkünften

Länder oder Gebiete mit Regelungen zur Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen, die als schädlich gelten, sollten die betreffenden Regelungen entweder aufheben oder sie soweit ändern, dass die schädlichen Bestimmungen beseitigt werden.

Die Länder oder Gebiete sollten entweder

- die Besteuerung passiver Einkünfte einführen oder
- wenn sie bestimmte Arten passiver Einkünfte von der Besteuerung ausschließen:
 - o angemessene Substanzanforderungen für die betroffenen Unternehmen im Einklang mit dem Verhaltenskodex der EU zur Unternehmensbesteuerung¹⁸;
 - o solide Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch haben und
 - o jeglichen Ermessensspielraum der Behörden bei der Bestimmung der von der Steuer auszuschließenden Einkünfte beseitigen.

Darüber hinaus sollten die Länder und Gebiete die Anwendung internationaler Grundsätze in Bezug auf die Besteuerung der aktiven Einkünfte gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Definition der festen Niederlassung, die im OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung festgelegt wurde (einschließlich durch die Änderung der Definition der festen Niederlassung in einem bereits bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen, in dem die internationalen Grundsätze nicht eingehalten werden) und die daraus folgende Zuweisung der Einkünfte.

¹⁸ Wenn der Bewertung der Länder und Gebiete nach Kriterium 2.1 sollten die Substanzanforderungen in den Leitlinien der Gruppe "Verhaltenskodex" für die Auslegung des dritten Kriteriums (Dok. 10419/18) gelten.
Wenn Länder und Gebiete in Bezug auf das Kriterium 2.2 bewertet werden, sollten die Substanzanforderungen im Konzeptpapier der Gruppe "Verhaltenskodex" zu Kriterium 2.2 (Dok. 10421/18) gelten.

Da jede dieser Regelungen eigene Besonderheiten aufweist, kam die Gruppe "Verhaltenskodex" überein, dass die Dienststellen der Kommission mit den betreffenden Ländern und Gebieten zusammenarbeiten sollten, um die Problembereiche anzugehen. Die Lösungen sollten auf Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien entwickelt werden, damit die spezifischen Probleme, die die Gruppe für jede Regelung ermittelt hat, behoben werden können. Dementsprechend sollten diese Leitlinien im Kontext gesehen werden und von fachlicher Beratung und einem Austausch mit den zu prüfenden Ländern und Gebieten begleitet werden.

Überprüfung

Die Bekämpfung schädlicher steuerlicher Maßnahmen ist ein fortlaufender Prozess. Diese Leitlinien werden daher regelmäßig von der Gruppe "Verhaltenskodex" geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den künftigen Entwicklungen Rechnung tragen.
